

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Heidmühlen (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidmühlen vom 22.05.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heidmühlen betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür Sicherheit leistet.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wasserversorgungsleitung mit Hausanschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

Seite 2

- (2) Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen mit einer betriebsfertigen
- (3) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksam werden des Anschlusszwangs den Anschluss zu beantragen. Der Anschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Erteilung der Anschlussgenehmigung herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme bzw. Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken. Sind eigene Wasserversorgungsanlagen vorhanden, so ist es zulässig, hieraus Brauchwasser für landwirtschaftliche Betriebe (Viehversorgung) und Gartenbewässerung zu entnehmen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe (§ 5 Abs. 2) der betriebsfertigen Herstellung der Anlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Über Befreiungsanträge entscheidet der Finanzausschuss.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, ganz oder teilweise vom Benutzungszwang befreit zu werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit - nicht zugemutet werden kann.
Eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist auf Antrag auszusprechen, wenn der Antragsteller
- (2) darlegt, dass er Teile des Wassers nicht als Trinkwasser verwendet, für diese Teile ein gesondertes Rohrleitungsnetz unterhält und eine Verknüpfung des Leitungsnetzes ausgeschlossen ist.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang - § 7 - beinhaltet auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

§ 9

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10 Anmeldung

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Das gleiche gilt bei baulichen Veränderungen und bei Änderungen der Nutzungsart von Gebäuden sowie bei Teilung von Grundstücken.

§ 11 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 12 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung sowie Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen einschließlich der Absperrvorrichtung im öffentlichen Bereich führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung sowie Beseitigung von Hausanschlussleitungen auf dem Privatgrundstück ab der Grundstücksgrenze obliegen dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Ausführung des Wasseranschlusses im öffentlichen und privaten Bereich bis einschließlich Wasserzähleranlage wie auch die Leitungen innerhalb des anzuschließenden Gebäudes müssen den geltenden DIN-Vorschriften sowie den ggf. besonderen Anforderungen der Gemeinde entsprechen. Die Wasseranschlussleitung im öffentlichen Bereich ist Eigentum der Gemeinde. Die Hausanschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage sowie die Wasserleitungen innerhalb des Gebäudes befinden sich im Eigentum des Grundstückseigentümers, der sich für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie der laufenden Unterhaltung eines anerkannten Unternehmers auf seine Kosten bedienen muss. Die Abnahme eines Wasseranschlusses durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm unterhaltenen Leitungen zurückzuführen sind.

§ 13 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser jedoch aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
- (4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt machen.

§ 14

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei Herstellung der Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück (ab der Grundstücksgrenze bis in das anzuschließende Gebäude) unmittelbar nach dem Einleiten der Verbrauchsleitung in ein Gebäude auf seine Kosten durch einen anerkannten Unternehmer eine geeignete Wasserzähleranlage installieren zu lassen. Die Gemeinde bestimmt Bauart, Größe und Standort der Wasserzähleranlage. Die Absätze 4 und 6 bleiben unberührt. Die Erstanschaffung der Wasserzähleranlage erfolgt durch die Gemeinde gegen Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer, die weitere Unterhaltung übernimmt die Gemeinde.
- (3) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (4) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze +/- 5 v. H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung sowie die Überprüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung sowie die Überprüfung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge, Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.
- (5) Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- (7) Der Zutritt zu den Zählern, ihrer Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

§ 15

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren, Beiträge und des Aufwendungsersatzes sowie die zur Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Abgaben

Für die Herstellung und Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 17

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;

Seite 5

- b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder Einrichtungen, wie z. B. Plomben, beschädigt werden;
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden;
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 18

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer diese Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde von den Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 6 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidmühlen, den 24. Mai 2000

(L.S.)

gez. Carstensen
Bürgermeister